

# Satzung



***miteinander - füreinander e. V.  
Bürgerverein Neckarzimmern***

## **Vorbemerkung:**

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

#### ***miteinander - füreinander e. V.*** ***Bürgerverein Neckarzimmern***

2. Er hat seinen Sitz in 74865 Neckarzimmern
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Begegnung aller Bürger und Einwohner der Gemeinde Neckarzimmern, der Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements, die Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie die Unterstützung bedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- a. Durch gemeinsame Veranstaltungen aller im Ort befindlichen Nationalitäten und Kulturen
  - b. Durch gemeinsames Betreiben von Sport und Gesang für Jung und Alt
  - c. Durch Betreiben eines ‚Vereins Cafés‘ o.ä.
  - d. Die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitbürger und Einwohner.
  - e. Anerkennung von engagierten Mitbürger, die sich um das Gemeinwohl des Ortes verdient gemacht haben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beitrag**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - b) Kassenwart
  - c) Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB ) vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung  
Die Geschäftsordnung legt das operative Vorgehen der Vereinsführung und die Entscheidungsfindung der Unterstützung fest.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden und bei Verhinderung beider von einem der weiteren Vorstandsmitglieder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neckarzimmern unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl des Beirats
  - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - f. Erlass einer Geschäftsordnung
  - g. Änderung der Satzung
  - h. Auflösung des Vereins
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
9. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus neun Personen.
2. Der Beirat setzt sich aus dem Vorstand und fünf weiteren Personen zusammen. Die fünf Beiräte werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. In den Beirat können auch Personen gewählt werden, die **nicht** Mitglieder des Bürgervereins sind.
3. Die Beiräte werden auf 4 Jahre gewählt.
4. Die Aufgaben des Beirats werden in der Geschäftsordnung näher spezifiziert

## **§ 10 Beurkundung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand nach § 7 wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über die Beschlussfassung zu informieren.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neckarzimmern. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2. August 2018 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift
..... Name, Vorname	..... Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift